Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

November 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Finanzverwaltung hat neue Grundsätze für den **Betriebsstättenbegriff** und die -begründung im innerstaatlichen und internationalen Steuerrecht bekanntgemacht. Wir zeigen, wie die Ausübung von **Leitungsfunktionen im Homeoffice** jetzt zu beurteilen ist. Zudem beantworten wir die umstrittene Frage, ob eine Leibrente aus einem **Rentenversicherungvertrag mit Kapitalwahlrecht** besteuert werden darf. Der **Steuertipp** befasst sich mit der Wirkungsweise und der Anwendung des **Kaufkraftausgleichs**.

BETRIEBSSTÄTTE

50-%-Regelung gilt auch für Arbeitnehmer mit Leitungsfunktion

Die Tätigkeit eines Arbeitnehmers im eigenen **Homeoffice** begründet in der Regel keine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Sinne des internationalen Steuerrechts. Denn der Arbeitgeber verfügt typischerweise nicht über eine ausreichende Verfügungsmacht über die häuslichen Räumlichkeiten des Arbeitnehmers. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn der Arbeitgeber die Aufwendungen für das Homeoffice und dessen Ausstattung übernimmt. Selbst der Abschluss eines Mietvertrags über häusliche Räume des Arbeitnehmers zwischen diesem und dem Arbeitgeber begründet regelmäßig keine ausreichende Verfügungsmacht des Arbeitgebers. Etwas anderes kann allerdings gelten, wenn der Arbeitgeber im Einzelfall tatsächlich befugt ist, die Räumlichkeiten anderweitig zu nutzen, etwa durch ein Recht zum Entsenden anderer Arbeitnehmer in die angemieteten Räume oder durch ein generelles Recht zum Betreten der Räume außerhalb von Prüfungen zur Arbeitssicherheit.

Durch die Ausübung von Leitungsfunktionen im Homeoffice kann jedoch gegebenenfalls eine **Geschäftsleitungsbetriebsstätte** begründet werden. Denn der Ort der Geschäftsleitung kann sich durchaus in den Privaträumen des Geschäftsleiters befinden. Auch abkommensrechtlich kann eine Betriebsstätte vorliegen, wenn geschäftsleitende Handlungen des Tagesgeschäfts aus dem Homeoffice heraus vorgenommen werden. Allerdings führt die Nutzung eines häuslichen Homeoffice durch einen Arbeitnehmer zu weniger als 50 % seiner gesamten Arbeitszeit für den Arbeitgeber grundsätzlich nicht zur Begründung einer diesem Arbeitgeber zuzurechnenden abkommensrechtlichen Betriebsstätte. Das Bundesfinanzministerium hat erfreulicherweise klargestellt, dass die 50-%-Schwelle abkommensrechtlich auch für solche Arbeitnehmer gilt, die Leitungsfunktionen ausüben. Dies bedeutet eine nicht gering zu veranschlagende „Entschärfung“ dieser in der Praxis nicht unproblematischen Regelung.

DIGITALISIERUNG

Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben

Noch gibt das Finanzamt einen Steuerbescheid nur dann elektronisch bekannt, wenn der Steuerzahler zuvor in seinem ELSTER-Benutzerkonto aktiv in die elektronische Bekanntgabe eingewilligt hat. Ab dem 01.01.2027 ist für die elektronische Bekanntgabe **keine ausdrückliche Einwilligung** des Steuerzahlers mehr erforderlich. Damit wird der elektronisch bekanntgegebene Steuerbescheid zum Regelfall.

Wer seine Steuerbescheide ab 2027 weiterhin auf Papier erhalten will, muss nun aktiv werden und beim Finanzamt über das Onlineportal ELSTER einen **Antrag auf postalische Bekanntgabe** stellen.

In dieser Ausgabe

- ☑ **Betriebsstätte:** 50-%-Regelung gilt auch für Arbeitnehmer mit Leitungsfunktion 1
- ☑ **Digitalisierung:** Ab 2027 werden Steuerbescheide elektronisch bekanntgegeben 1
- ☑ **GmbH-Anteil:** Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung ... 2
- ☑ **Erbfallkosten:** Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen 2
- ☑ **Lebensversicherung:** Leibrente aus Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht wird besteuert2
- ☑ **Familie:** Verzicht auf Darlehenszinsen kann Schenkungsteuer auslösen 3
- ☑ **Grundsteuer:** Bei Bundes- und Landesmodellen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen 3
- ☑ **Steuertipp:** Wie der Kaufkraftausgleich wirkt und anzuwenden ist 4

Ohne Antrag werden Steuerbescheide dem Steuerzahler ab dem 01.01.2027 grundsätzlich elektronisch bekanntgegeben; auf den Zeitpunkt der Erklärungsabgabe kommt es dabei nicht an.

Der Antrag gilt nur **für die Zukunft**; ein einmal elektronisch ergangener Steuerbescheid kann also nicht nachträglich in Papierform beantragt werden. Der Antrag kann zudem nur einheitlich für sämtliche Verwaltungsakte gestellt werden, die unter einer Steuernummer erlassen werden.

Nach derzeitigem Stand ist die elektronische Bekanntgabe derzeit grundsätzlich nur für die Einkommen-, die Gewerbe- und die Körperschaftsteuer vorgesehen. Für alle anderen Steuer- und Feststellungsbescheide ist die elektronische Bekanntgabe aus technischen Gründen derzeit (noch) nicht eröffnet, so dass hier weiterhin Papierbescheide ergehen; dies gilt insbesondere für Umsatzsteuer- sowie Feststellungsbescheide.

Hinweis: Wir stellen gerne einen Antrag auf Bekanntgabe der Steuerbescheide in Papierform für Sie, wenn Sie das möchten.

GMBH-ANTEIL

Keine gesonderte und einheitliche Feststellung bei Unterbeteiligung

Laut Bundesfinanzhof (BFH) sind die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligung an einem Kapitalgesellschaftsanteil nicht gesondert und einheitlich festzustellen. Das gilt unabhängig davon, ob es sich um eine **typische oder atypische Unterbeteiligung** handelt.

Der Kläger und der Beigeladene hatten im Streitfall den gemeinsamen Vertrieb einer Software geplant. Dazu hatte der Beigeladene einen Anteil an einer GmbH erworben und mit dem Sohn des Klägers einen Unterbeteiligungsvertrag geschlossen. Der Sohn habe - so der Kläger - als **Treuhänder für seinen Vater** gehandelt. Die Ausschüttungen der GmbH wurden so gehandhabt, dass die GmbH die Kapitalertragsteuer einbehielt und dem Beigeladenen und dessen Mitgesellschafterin entsprechende Steuerbescheinigungen ausstellte. Der Beigeladene zahlte dem Kläger einen Anteil aus der Unterbeteiligung aus.

Das Wohnsitzfinanzamt des Klägers rechnete dem Kläger unmittelbar 50 % der Gesamtausschüttungen der GmbH zu. Um eine Anrechnung der von der GmbH einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer auf seine Einkommensteuer zu erreichen, verklagte der Kläger die GmbH erfolglos auf die Ausstellung von **Kapitalertragsteuerbescheinigungen**. Zudem reichte er beim beklagten Finanzamt Feststellungserklärungen für eine zwischen ihm und dem Beigeladenen bestehende Unterbeteiligungsgesellschaft ein.

Das Finanzamt lehnte den Erlass von Feststellungsbescheiden für die Unterbeteiligungsgesellschaft ab. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ebenso wie die Revision erfolglos.

Laut BFH sind die Besteuerungsgrundlagen für eine Unterbeteiligungsgesellschaft nicht gesondert und einheitlich festzustellen. Unerheblich ist, ob an dem GmbH-Anteil eine typische oder eine atypische Unterbeteiligung bzw. zwischen dem Kläger und seinem Sohn ein Treuhandverhältnis bestanden hat. Für eine gesonderte und einheitliche Feststellung gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder bei einer typischen noch bei einer atypischen Unterbeteiligung werden **gemeinschaftliche Einkünfte** erzielt. Bei einer typischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil sind der Haupt- und der Unterbeteiligte nicht an denselben Einkünften beteiligt. Auch bei einer atypischen Unterbeteiligung an einem GmbH-Anteil fehlt es an gemeinschaftlichen Einkünften.

ERBFALLKOSTEN

Vermächtnisnehmer dürfen die 15.000-€-Pauschale beanspruchen

Erben können von ihrem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb verschiedene **Nachlassverbindlichkeiten** abziehen. Dazu zählen Erbfallkosten wie die Aufwendungen für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege, die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses und zur Erlangung des Erwerbs. Für diese Kosten können die tatsächlich angefallenen Kosten oder - ohne Nachweis - ein Pauschbetrag von 15.000 € abgezogen werden, so dass sich die Erbschaftsteuer mindert. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch Vermächtnisnehmer den Pauschbetrag für Erbfallkosten in Anspruch nehmen können.

LEBENSVERSICHERUNG

Leibrente aus Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht wird besteuert

Wenn Sie vor dem 01.01.2005 eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, können Sie in der Regel zum Fälligkeitszeitpunkt zwischen einer einmaligen Kapitalauszahlung und einer lebenslangen monatlichen Rente wählen. Steuerlich sollte dies grundsätzlich keinen Unterschied machen. Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem Jahressteuergesetz 2024 rückwirkend geregelt, dass fortlaufende Rentenzahlungen mit dem **Ertragsanteil** besteuert werden, der sich nach dem Alter bei Rentenbeginn richtet. Je älter man bei Rentenbeginn ist, desto geringer fällt der Ertragsanteil aus. Das Finanzgericht Niedersachsen (FG) ist der Frage nachgegangen, ob diese rückwirkende Regelung verfassungsgemäß ist.

Der Kläger hatte im Jahr 2002 einen privaten Rentenversicherungsvertrag mit Kapitalwahlrecht abgeschlossen. Der Rentenbeginn war für Dezember 2020 vorgesehen. Der Kläger entschied sich hinsichtlich der Auszahlung für die fortlaufende Rentenzahlung. Da er für die Jahre 2020 und 2021 keine Einkommensteuererklärungen abgegeben hatte, erließ das Finanzamt Schätzungsbescheide. Darin wurden die Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte erfasst und mit dem Ertragsanteil besteuert. Nach Ansicht des Klägers waren die Zahlungen aber den **Einkünften aus Kapitalvermögen** zuzuordnen und daher steuerfrei. Er berief sich auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus dem Jahr 2021, der ebenfalls zu diesem Ergebnis gekommen war. Der Gesetzgeber hatte jedoch im Jahr 2024 rückwirkend geregelt, dass entsprechende Rentenzahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern sind.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat die Rentenzahlungen zu Recht als sonstige Einkünfte qualifiziert und mit dem Ertragsanteil besteuert. Denn es handelt sich um eine lebenslang zu zahlende, vom Lebensalter abhängige Rente, die nach den gesetzlichen Regelungen mit dem Ertragsanteil zu versteuern ist. Der Vertrag erfüllt zwar grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Einordnung als Kapitalvermögen, das gilt aber nur, wenn der Versicherungsnehmer die **einmalige Auszahlung** wählt. Im Streitfall hatte sich der Kläger jedoch für eine lebenslange Rentenzahlung entschieden. Das vom Kläger angeführte BFH-Urteil ist durch die zwischenzeitliche Gesetzesänderung überholt. Nach Ansicht des FG verstößt die rückwirkende Änderung auch nicht gegen das Grundgesetz.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Beim BFH sind bereits weitere Verfahren zu dieser Frage anhängig.

FAMILIE

Verzicht auf Darlehenszinsen kann Schenkungsteuer auslösen

Möchte man einem Familienmitglied in finanziellen Schwierigkeiten helfen, kann man ihm, sofern es die eigenen finanziellen Möglichkeiten erlauben, ein Darlehen gewähren. Um den Darlehensnehmer nicht zusätzlich zu belasten, kann das Darlehen - abhängig von der persönlichen Beziehung - auch zinslos sein. Ein zinsloses Darlehen kann allerdings unerwünschte steuerliche Konsequenzen haben. So kann der Zinsvorteil als Schenkung angesehen werden. Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat geklärt, ob eine **nachträgliche Verzinsung** zu einer anderen steuerlichen Beurteilung führt.

Die Klägerin hatte von einer niederländischen Gesellschaft in der Rechtsform einer B.V. im Oktober 2019 ein zinsloses Darlehen über 125.000 € erhalten. Vertreten wurde die B.V. durch deren Geschäftsführer, der zugleich der Lebensgefährte der Klägerin war. Die Laufzeit war bis Ende 2030 vereinbart. Aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung der Bank beurteilte das Finanzamt die Zuwendung als Schenkung. Für den daraus resultierenden Zinsvorteil von 5,5 % über eine Laufzeit von elf Jahren setzte es Schenkungsteuer fest. Die Klägerin machte geltend, rückwirkend zum April 2020 sei eine Verzinsung von 6 % vereinbart worden. Zudem sei das Darlehen schon im Oktober 2020 durch eine Übernahme seitens ihrer Mutter getilgt worden. Damit habe der Zinsvorteil nur für ein Jahr bestanden.

Die Klage vor dem FG hatte nur teilweise Erfolg. Die Gewährung eines zinslosen Darlehens kann zu einer steuerpflichtigen Schenkung führen. Gegenstand der Schenkung ist der **kapitalisierte Nutzungsvorteil**. Nach Ansicht des FG können nachträgliche Vereinbarungen über eine Verzinsung die zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung bereits ausgeführte Schenkung nicht beseitigen. Denn die Schenkung war bereits mit der Auszahlung des Darlehens ausgeführt. Die nachträgliche Zinsvereinbarung und die Übernahme des Darlehens durch die Mutter sind für die Schenkungsteuer daher grundsätzlich irrelevant.

Eine **Neubewertung** des Zinsvorteils ist nach den gesetzlichen Regelungen **ausgeschlossen**. Das Finanzamt hatte den Zinsvorteil zwar grundsätzlich zutreffend mit 5,5 % angesetzt, der anzusetzende Betrag ist aber jährlich zu begrenzen. Das Finanzamt hatte dies nicht berücksichtigt, so dass sich ein geringerer steuerpflichtiger Zinsvorteil ergab. Dieser ist bei der Festsetzung der Schenkungsteuer zugrunde zu legen. Die nachträglichen Änderungen führen daher nicht dazu, dass die ursprüngliche Schenkung entfällt.

GRUNDSTEUER

Bei Bundes- und Landesmodellen ist das letzte Wort noch nicht gesprochen

In elf Bundesländern werden seit dem 01.01.2025 die Vorschriften des Ertragswertverfahrens nach dem Bundesmodell für die **Bewertung von Wohnungseigentum** als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer herangezogen. In drei viel beachteten Verfahren hatte der Bundesfinanzhof (BFH) diese Regelung, die auf das Grundsteuerreformgesetz zurückgeht, als verfassungskonform beurteilt (vgl. Ausgabe 03/26).

Gegen die Entscheidungen des BFH sind zwei **Verfassungsbeschwerden** beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anhängig. Daneben ist eine ganze Reihe von Verfahren sowohl gegen das Bundesmodell als auch gegen verschiedene Ländermodelle weiterhin beim BFH anhängig.

Hinweis: Das Bundesmodell gilt in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen. Keine Konsequenzen hatten die Urteile des BFH daher für Bürger in Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen, weil dort eigene Ländermodelle im Einsatz sind.

Zwischenzeitlich hat der BFH auch die Regelungen zur **Landesgrundsteuer in Baden-Württemberg** bestätigt. Auch hiergegen sind mittlerweile Verfassungsbeschwerden anhängig.

Hinweis: Die Finanzämter stellen Einspruchsverfahren, die wegen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Landesgrundsteuer und des Bundesmodells anhängig sind, weiterhin ruhend. Die Betroffenen müssen daher nichts unternehmen. Vor dem BVerfG soll nun abschließend geklärt werden, ob Bundesmodell und Landesgrundsteuergesetz den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügen.

STEUERTIPP

Wie der Kaufkraftausgleich wirkt und anzuwenden ist

Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst erhalten bei einer **beruflichen Tätigkeit im Ausland** unter bestimmten Voraussetzungen oftmals einen sogenannten Kaufkraftausgleich. Hierdurch soll ein Ausgleich für den Fall erreicht werden, dass die Kaufkraft der Bezüge niedriger ist als die Lebenshaltungskosten am ausländischen Dienstort. Dieser Kaufkraftausgleich ist in bestimmtem Umfang steuerfrei und unterliegt - im Gegensatz zum steuerfreien Arbeitslohn für die Auslandstätigkeit - nicht dem Progressionsvorbehalt.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem Monatslohn von 5.000 € wird für ein Jahr nach Kamerun zu einem Zweigbetrieb des Arbeitgebers entsandt. Er behält seinen Wohnsitz in Deutschland bei und begründet im Ausland einen zweiten Wohnsitz. Zuzüglich zu seinem Arbeitslohn erhält er Auslösungen und einen Kaufkraftausgleich von 2.000 €. Die Auslösungen werden in Höhe von 40 % des Auslandsübernachtungsgeldes gezahlt (110 € täglich = 3.410 € monatlich).

Der prozentuale Kaufkraftzuschlag für Kamerun beträgt 10 %, was einem maßgebenden steuerlichen Abschlagssatz von 5,66 % entspricht. Dieser Abschlagssatz ist auf den monatlichen Arbeitslohn zuzüglich tatsächlich gezahltem Kaufkraftzuschlag anzuwenden; die steuerfreien Reisekosten von 3.410 € bleiben unberücksichtigt. Somit ergibt sich ein steuerfreier Kaufkraftzuschlag von 396,20 € monatlich. Der monatliche Arbeitslohn von (5.000 € + 2.000 € + 3.410 € =) 10.410 € ist also in Höhe von (3.410 € + 396,20 € =) 3.806,20 € steuerfrei und in Höhe des verbleibenden Betrags von (10.410 € – 3.806,20 € =) 6.603,80 € steuerpflichtig.

Das Bundesfinanzministerium hat die Gesamtübersicht über die prozentualen Kaufkraftzuschläge zum 01.07.2026 bekanntgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.